

Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV)

Änderung vom 14. Dezember 2010

GS 37.0321

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 8. Januar 1991¹ über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 158 des Gesetzes vom 16. November 2006² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) sowie auf § 18 des Gesetzes vom 17. Oktober 2002³ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen und Verfügungen durch die kantonalen und kommunalen Amtsstellen, wie sie im schweizerischen und im kantonalen Zivilrecht vorgesehen sind.

§ 2 Absatz 5

⁵ Werden mehrere Rechtsgeschäfte in einer einzigen Urkunde zusammengefasst, so wird für jedes einzelne die volle Gebühr erhoben, soweit diese Verordnung nicht spezielle Ansätze vorsieht. Die Grundbuchgebühren werden immer für jeden einzelnen Vorgang verrechnet.

§ 2a Bemessung der Aufwandgebühren

¹ Die festen Gebührensätze dieser Verordnung sind nach dem Prinzip der Vollkostendeckung und nach zeitlicher Gewichtung für die einzelnen Dienstleistungen festgelegt.

¹ GS 30.491, SGS 211.71

² GS 31.153, SGS 211

³ GS 34.809, SGS 212

² Wo bezüglich der Gebühren der Notariate der Bezirksschreibereien sowie der Grundbuch- und Erbschaftsämter eine Verrechnung nach Zeitaufwand vorgesehen ist, gelten die folgenden Ansätze:

- a. Notarinnen und Notare: 250 Franken pro Stunde;
- b. Weitere Mitarbeitende der Bezirksschreibereien: 90 Franken pro Stunde.

³ Die festen Gebührenansätze für mehrwertsteuerpflichtige Vorgänge sowie die Stundenansätze enthalten die Mehrwertsteuer.

§ 4c Gebührenreduktion bei Missverhältnis zum Geschäftswert

Wird in einer öffentlichen Urkunde der Wert des Geschäftsgegenstandes festgelegt und übersteigen die für die Dienstleistung bestimmten festen Gebührenansätze diesen Wert, so ist die Gebühr um die Hälfte zu reduzieren.

§ 14 Notariatsgebühren

	Fr.
1. <i>Eigentum</i>	
a. Vertrag auf Eigentumsübertragung an Grundstücken (Kauf, Tausch Schenkung (ZGB 657))	1'404.00
b. Weiteres Grundstück im selben Vertrag auf Eigentumsübertragung	43.20
c. Realteilung von Gesamt- und Miteigentum	1'404.00
d. Vorvertrag (OR 216 II) über Grundstücke	1'404.00
e. Begründung Stockwerkeigentum, inkl. aller erforderlichen Begründungen oder Umlagerungen von Parzellen, Eigentum, Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechten	3'024.00
f. Änderung Stockwerkeigentum	972.00
g. Aufhebung Stockwerkeigentum	2'700.00
h. Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts, inkl. aller erforderlichen Begründungen oder Umlagerungen von Parzellen, Eigentum, Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechten	1'944.00
i. Änderung eines selbständigen und dauernden Baurechts	594.00
j. Subjektiv-dingliche Verknüpfung einer Anmerkungsparzelle	432.00
k. Subjektiv-dingliche Verknüpfung einer Anmerkungsparzelle, im Rahmen eines anderen Vertrags	108.00
2. <i>Dienstbarkeiten und Grundlasten</i>	
a. Errichtung einer Nutznießung an Grundstück (ZGB 746) in Einzelurkunde	756.00

b.	Errichtung einer Nutzniessung an Grundstück (ZGB 746) in anderem Rechtsgeschäft	162.00
c.	Änderung einer Nutzniessung an Grundstück in Einzelurkunde	216.00
d.	Änderung einer Nutzniessung an Grundstück in anderem Rechtsgeschäft	108.00
e.	Errichtung eines Wohnrechts (ZGB 776) in Einzelurkunde	756.00
f.	Errichtung eines Wohnrechts (ZGB 776) in anderem Rechtsgeschäft	162.00
g.	Änderung eines Wohnrechts in Einzelurkunde	216.00
h.	Änderung eines Wohnrechts in anderem Rechtsgeschäft	108.00
i.	Errichtung eines Grenzbaurechts	756.00
j.	Errichtung eines Näherbaurechts	756.00
k.	Errichtung einer anderen Dienstbarkeit (ZGB 730 ff.)	756.00
l.	Inventar über Nutzniessungsgegenstände (ZGB 763) in Einzelurkunde	702.00
m.	Inventar über Nutzniessungsgegenstände (ZGB 763) in anderem Rechtsgeschäft	108.00
n.	Errichtung einer Grundlast (ZGB 782 ff.)	756.00
3. Anmerkungen		
a.	Änderung gesetzliche Eigentumsbeschränkung (ZGB 680) in Einzelurkunde	216.00
b.	Änderung gesetzliche Eigentumsbeschränkung (ZGB 680) in anderem Rechtsgeschäft	108.00
c.	Aufhebung gesetzliche Eigentumsbeschränkung (ZGB 680) in Einzelurkunde	216.00
d.	Aufhebung gesetzliche Eigentumsbeschränkung (ZGB 680) in anderem Rechtsgeschäft	108.00
4. Vormerkungen		
a.	Errichtung Kaufsrecht über Grundstücke (OR 216 II) in Einzelurkunde	1'404.00
b.	Errichtung Kaufsrecht über Grundstücke (OR 216 II) in anderem Rechtsgeschäft	324.00
c.	Errichtung Rückkaufsrecht über Grundstücke in Einzelurkunde	1'404.00
d.	Errichtung Rückkaufsrecht über Grundstücke in anderem Rechtsgeschäft	324.00
e.	Errichtung Vorkaufsrecht über Grundstücke in Einzelurkunde	1'404.00
f.	Errichtung Vorkaufsrecht über Grundstücke in anderem Rechtsgeschäft	324.00

g.	Errichtung Schenkungsrückfall bei Grundstücken (OR 247) in Einzelurkunde	756.00
h.	Errichtung Schenkungsrückfall bei Grundstücken (OR 247) in anderem Rechtsgeschäft	108.00
i.	Aufhebung gesetzliches Vorkaufsrecht (ZGB 682, GBV 71a) in Einzelurkunde	216.00
j.	Aufhebung gesetzliches Vorkaufsrecht (ZGB 682, GBV 71a) in anderem Rechtsgeschäft	108.00
k.	Änderung gesetzliches Vorkaufsrecht (ZGB 682, GBV 71a) in Einzelurkunde	216.00
l.	Änderung gesetzliches Vorkaufsrecht (ZGB 682, GBV 71a) in anderem Rechtsgeschäft	108.00
m.	Aufhebung des Teilungsanspruchs bei Miteigentum, (ZGB 650)	162.00
n.	Andere Vormerkungen, Beurkundung in Einzelurkunde	216.00
o.	Andere Vormerkungen, Beurkundung in anderem Rechtsgeschäft	108.00
5. Grundpfandrechte (ZGB 799)		
a.	Errichtung Grundpfandrecht in Einzelurkunde	388.80
b.	Errichtung Grundpfandrecht in anderem Rechtsgeschäft	108.00
c.	Erhöhung Schuldsomme	388.80
d.	Pfandvermehrung	388.80
e.	Änderung der Vertragsbestimmungen	388.80
f.	Umwandlung Pfandrecht	388.80
g.	Pfandrechtsteilung / Zusammenlegung	388.80
h.	Erhöhung Maximalzins	388.80
6. Grundstücksmutationen		
a.	Aufteilung und Vereinigung von Grundstücken	1'782.00
b.	Beurkundung einer privaten Baulandumlegung (BauG 72)	2'700.00
7. Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft		
a.	Gründung (OR 620 ff.)	1'026.00
b.	Protokoll VR zur Konstituierung	54.00
d.	Kapitalerhöhung, GV-Beschluss (OR 650)	1'026.00
e.	Kapitalerhöhung Verwaltungsratsbeschluss (Durchführung)	540.00
f.	Kapitalherabsetzung (732 OR), GV-Beschluss	1'026.00
g.	Kapitalherabsetzung Feststellungsurkunde (734 OR)	540.00

i.	Beschluss der Generalversammlung (Statutenänderung oder anderes)	540.00
k.	Weiterer Beschluss in derselben Urkunde	54.00
l.	Nachliberierung (VR-Protokoll in öffentlicher Urkunde)	540.00
8.	<i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i>	
a.	Gründung (OR 620 ff.)	1'026.00
b.	Protokoll Geschäftsführung zur Konstituierung	54.00
c.	Kapitalerhöhung, Beschluss der Gesellschafterversammlung (OR 650)	1'026.00
d.	Kapitalerhöhung Beschluss der Geschäftsführung (Durchführung)	540.00
e.	Kapitalherabsetzung (782, 732 OR), GV-Beschluss	1'026.00
f.	Kapitalherabsetzung Feststellungsurkunde (782, 734 OR)	540.00
g.	Beschluss der Gesellschafterversammlung (Statutenänderung oder anderes)	540.00
h.	Weiterer Beschluss in derselben Urkunde	54.00
i.	Nachliberierung (Protokoll der Geschäftsführung in öffentlicher Urkunde)	540.00
9.	<i>Nebenbelege des Gesellschaftsrechts</i>	
a.	Ausfertigung der Statuten	108.00
b.	Sacheinlage- und übernahmeverträge	108.00
c.	Gründungs-, Kapitalerhöhungs-, oder Nachliberierungsbericht	108.00
d.	Stampaerklärung	54.00
e.	Domizilbescheinigung / Domizilträgerbescheinigung	21.60
f.	Verrechnungserklärungen	21.60
g.	Erklärungen zu Opting-Out	54.00
h.	Anmeldung für das Handelsregister	54.00
10.	<i>Stiftungen</i>	
a.	Errichtung einer Stiftung (ZGB 81) mit Einzelurkunde	864.00
b.	Errichtung einer Stiftung in letztwilliger Verfügung	864.00
c.	Errichtung einer Stiftung, in Erbvertrag	864.00
d.	Änderung einer Stiftung,	594.00
e.	Errichtung einer Familienstiftung (ZGB 335),	864.00
f.	Errichtung einer Familienstiftung (ZGB 335), in letztwilliger Verfügung	864.00
g.	Errichtung einer Familienstiftung (ZGB 335), in Erbvertrag	864.00

11.	<i>Beurkundungen nach Fusionsgesetz</i>	
a.	Fusionsbeschluss (FusG 20)	432.00
b.	Spaltungsbeschluss (FusG 44)	432.00
c.	Umwandlungsbeschluss (FusG 65)	1'026.00
d.	Vermögensübertragungsvertrag (FusG 70 II)	864.00
e.	Öffentliche Urkunde gemäss Art. 104 Abs. 3 Fusionsgesetz	432.00
12.	<i>Urkunden des Ehe- und Erbrechts sowie des Partnerschaftsgesetzes</i>	
a.	Ehevertrag (ZGB 184)	702.00
b.	Errichtung eines Inventars über die Vermögenswerte der Ehepartner in öffentlicher Urkunde (ZGB 195a), Einzelurkunde	702.00
c.	Errichtung eines Inventars über die ehelichen Vermögenswerte in öffentlicher Urkunde (ZGB 195a) in anderem Rechtsgeschäft	162.00
d.	Scheidungsinventar (EG ZGB 14)	702.00
e.	Vermögensvertrag (PartG 25)	702.00
f.	Errichtung eines Inventars über die eigenen Vermögenswerte in öffentlicher Urkunde (PartG 20), Einzelurkunde	702.00
g.	Errichtung eines Inventars über die eigenen Vermögenswerte in öffentlicher Urkunde (PartG 20) in anderem Rechtsgeschäft	162.00
h.	Letztwillige Verfügung in öffentlicher Urkunde (ZGB 498, 499)	626.40
i.	Änderung oder Ergänzung einer letztwilligen Verfügung in öffentlicher Urkunde,	432.00
j.	Erbvertrag (ZGB 512)	702.00
k.	Erbvertragliche Bestimmungen in anderem Rechtsgeschäft	270.00
l.	Änderung oder Ergänzung eines Erbvertrags	432.00
m.	Ehe- und Erbvertrag (ZGB 184, (ZGB 512)	702.00
n.	Vermögens- und Erbvertrag (PartG 25, ZGB 512)	702.00
o.	Änderung oder Ergänzung eines Ehe- (und Erb)vertrags	432.00
p.	Änderung oder Ergänzung eines Vermögens- (und Erb)vertrags	432.00
q.	Aufhebung eines Ehe- (und Erb)vertrags	216.00
r.	Aufhebung eines Vermögens- (und Erb)vertrags	216.00
s.	Zeugengeld	10.80
t.	Erbgangsbeurkundung	291.60
13.	<i>Andere öffentliche Beurkundungen</i>	
a.	Ersatz einer Unterschrift (OR 15)	108.00
b.	Urkunde betreffend Unmöglichkeit der Rückgabe eines Schuldscheins (OR 90)	324.00

c.	Bürgschaftserklärung (OR 493)	367.20
d.	Wechselprotest (OR 1034)	324.00
e.	Checkprotest (OR 1128)	324.00
f.	Eidesstattliche Erklärung	324.00
g.	Urkunde über die Anerkennung der direkten Vollstreckung (ZPO 347 ff) in Einzelurkunde	324.00
h.	Anerkennung der direkten Vollstreckung (ZPO 347 ff) in anderer öffentlicher Urkunde	108.00
i.	Beurkundung einer Tresoröffnung	626.40
k.	Beurkundung einer Verlosung	626.40
l.	Verpfändungsvertrag (OR 522)	1'620.00
m.	Werden im Zusammenhang mit einem Verpfändungsvertrag Grundstücke übertragen werden zusätzlich die Gebühren gemäss § 14 Abs. 1 Bst. a und Bst. b erhoben	
n.	Änderung eines Verpfändungsvertrags (OR 522)	1'620.00
o.	Errichtung einer Gemeinderschaft (ZGB 337)	756.00
p.	Änderung einer Gemeinderschaft	594.00
14. <i>Beglaubigungen</i>		
a.	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (EG ZGB 23b)	21.60
b.	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (EG ZGB 23b), fremdsprachig	43.20
c.	Erstellen einer Vollmacht inklusive Unterschriftsbeglaubigung	162.00
d.	Erstellen einer Vollmacht inklusive Unterschriftsbeglaubigung, fremdsprachig	324.00
e.	Beglaubigung einer Kopie, einer Abschrift oder eines Auszug (EG ZGB 23b)	10.80
15. <i>Weitere notarielle Dienstleistungen</i>		
a.	Verkehrswertschätzung von Grundstücken	162.00
b.	Abwicklung des Geldverkehrs (Zahl- und Treuhandstelle) bei Grundstücksgeschäften	540.00
c.	Beratungen durch Notarin oder Notar, sofern keine Urkunde resultiert	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
d.	Ausstellung und persönliche Zustellung durch Notarin einer Leistungsaufforderung Urkunde gemäss Art. 350 ZPO	270.00
e.	jeder weitere Zustellungsversuch	54.00

f.	Ausstellung und postalische Zustellung (Einschreiben gegen Rückschein) einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde gemäss Art. 350 ZPO	108.00
g.	Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft, Teilarbeit geleistet	108.00
h.	Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft, Urkunde(n) beurkundungsreif	270.00
i.	Öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen, die nach Gesetz dieser Form nicht bedürfen	626.40
j.	Weitere Beurkundungen und Verrichtungen im Notariat, die in diesem Abschnitt nicht aufgezählt sind	626.40
§ 15 Erbschaftsgebühren		
1. <i>Aufbewahrung und Eröffnung von Dokumenten mit Wirkung auf den Tod hin</i>		
a.	Anlegen eines neuen Depots zur Aufbewahrung von Dokumenten mit Wirkung auf den Tod hin, inkl. Registratur, Quittung für Depot und zeitlich unbegrenzte Verwahrung	200.00
b.	Auswechseln eines Dokumentes, inkl. Registratur, Herausgabe/Rücksendung des bisherigen Depots und Quittung für neues Depot	100.00
c.	Aufbewahrung eines zusätzlichen Dokumentes neben bereits bestehendem Depot, inkl. Registratur und Quittung für neues Depot	50.00
d.	Eröffnungsverhandlung (ZGB 557 Abs. 2)	250.00
e.	Schriftliche Anzeige an Erben und Vermächtnisnehmer, die nicht persönlich an der Eröffnungsverhandlung teilgenommen haben, inkl. Versand per Rückschein und Kopie der eröffneten Dokumente pro Erbe oder Vermächtnisnehmer	80.00
2. <i>Sicherstellungsmassnahmen</i>		
a.	Siegelung einer Erbschaft (ZGB 552; EG ZGB 61)	500.00
b.	Ordentliches Inventar (EG ZGB 110 Abs. 1), inkl. Inventarverhandlung, Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet	1'200.00
c.	Vereinfachtes Inventar (EG ZGB 110 Abs. 6), inkl. Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet	740.00
d.	Inventarbericht (EG ZGB 110 Abs. 2) (inkl. Erbenermittlung, Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet)	280.00

e.	Sicherungsinventar (ZGB 553), auch als Hauptsicherungsmassnahme zur Siegelung einer Erbschaft, inkl. Inventarverhandlung, Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet	1'200.00
f.	Nebeninventar (EG ZGB 110 Abs. 3)	740.00
g.	Öffentliches Inventar (ZGB 581), inkl. Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung, Inventarabschlussverhandlung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet	1'500.00
h.	Anordnung des Rechnungsrufes beim öffentlichen Inventar (ZGB 582; EG ZGB 65)	100.00
i.	Vormerkung einer Forderung im öffentlichen Inventar, pro Forderung	20.00
j.	Anzeige der Forderungsaufnahme an Schuldner und Gläubiger (ZGB 537ff., 583), pro Anzeige	20.00
k.	Auflage des öffentlichen Inventars (ZGB 584)	50.00
l.	Aufforderung zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft (ZGB 567ff., 587)	20.00
3. <i>Weitere erbschaftsamtliche Dienstleistungen</i>		
a.	Erbbescheinigung (ZGB 559), pro Erbgang	100.00
b.	Anmeldung der Eigentumsübertragung auf Erbengemeinschaft an das zuständige Grundbuchamt, pro Grundbuchamt	200.00
c.	Verfügung über die Verlängerung oder Wiedereinsetzung der Ausschlagungsfrist (ZGB 576, 587 Abs. 2)	150.00
d.	Willensvollstreckung (ZGB 517ff.), Durchführung durch die Bezirksschreiberei	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
e.	Verfügung zur Ernennung von Erbenvertreter/in (ZGB 554), Erbschaftsverwalter/in, (ZGB 595) oder Erbschaftsliquidator/in (ZGB 602).	500.00
f.	Durchführung einer Erbschaftsliquidation (ZGB 593ff.) durch die Bezirksschreiberei	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
g.	Durchführung einer Erbschaftsverwaltung (ZGB 554, 555; EG ZGB 64) durch die Bezirksschreiberei	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
h.	Erstellung einer Anmeldung auf Erbteilung (GBV 18)	350.00
i.	Durchführung einer Erbenverhandlung (EG ZGB 69)	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	

j.	Erbteilungsvertrag (ZGB 607ff., 634ff.)	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
k.	Verfügung nach ZGB 612 mit Einschluss der Anzeigen (ZGB 612)	500.00
l.	Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft (Erbteilungen und Anträge auf Erbteilungen, GBV 18), Teilarbeit geleistet	108.00
m.	Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft (Erbteilungen und Anträge auf Erbteilungen, GBV 18), Dokumente unterschriftsreif	270.00
§ 16 Grundbuchgebühren		
1. <i>Grundstückfassung und Eigentum</i>		
a.	Eröffnung eines Grundbuchblattes (ZGB 943, 945)	100.00
b.	Liegenschaftsbeschreibung (GBV 4), Änderung im Beschrieb, Mutation (GBV 85ff.)	100.00
c.	Handänderungsanzeige pro Anzeige	80.00
d.	Eintragung eines Eigentumsüberganges (GBV 31ff.) für alle Grundstücke im selben Vertrag	300.00
e.	Eintragung Begründung Stockwerkeigentum (inkl. Eröffnung der Grundbuchblätter, Beschrieb, Eintragung der Eigentümer der StWE-Parzellen. Separate Verrechnung von Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten usw. nach Massgabe dieser Verordnung)	300.00
f.	Eintragung selbständiges und dauerndes Baurecht (inkl. Eröffnung der Grundbuchblätter, Beschrieb, Eintragung der Eigentümer der Baurechts-Parzellen. Separate Verrechnung von Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten usw. nach Massgabe dieser Verordnung)	300.00
g.	Umwandlung eines Gesamthandsverhältnisses	50.00
h.	Eintragung Eigentumserwerb infolge Gütergemeinschaft, pro Gemeinschaft	200.00
2. <i>Eingetragene Personen</i>		
	Änderung von Personalien (Name, Firma, Zivilstand), pro Person	50.00
3. <i>Dienstbarkeiten und Grundlasten</i>		
a.	Neueintragung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, pro Dienstbarkeit	100.00
b.	Ausdehnung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, pro Dienstbarkeit	100.00

c.	Änderung oder Bereinigung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, pro Dienstbarkeit	50.00
d.	Löschung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, pro Grundstück	50.00
4. Grundpfandrechte		
a.	Neueintragung eines Grundpfandrechts, inkl. Titelausstellung	300.00
b.	Erhöhung der Schuldsomme eines Grundpfandrechts	300.00
c.	Pfandentlassung oder Pfandvermehrung	100.00
d.	Aufteilung oder Zusammenlegung von Grundpfandrechten, pro neuer Titel inklusive Nachführung des Grundbuchblattes	300.00
e.	Änderung der Darlehensbestimmungen	100.00
f.	Nachführung eines Grundpfandtitels	180.00
g.	Eintragung der Gläubigerrechte	80.00
h.	Löschung eines Grundpfandrechts	100.00
i.	Ausstellung eines Eigentümerschuldbriefs	150.00
j.	Neuausstellung amortisierter Grundpfandtitel	150.00
k.	Schuldübernahmeanzeige, pro Anzeige	80.00
5. Anmerkungen		
a.	Neueintragung, pro Grundstück	100.00
b.	Änderung, pro Grundstück	100.00
c.	Löschung, pro Grundstück	50.00
6. Vormerkungen		
a.	Neueintragung, pro Grundstück	100.00
b.	Änderung, pro Grundstück	100.00
c.	Löschung, pro Grundstück	50.00
7. Weitere grundbuchliche Dienstleistungen		
a.	Grundbuchauszug, pro Grundstück	40.00
b.	Verknüpfte Grundstücke (Stamm- und Anmerkungsparzellen), im selben Grundbuchauszug, pro verknüpftes Grundstück	10.00
c.	Anzeige gemäss Art. 969 ZGB, pro Anzeige	100.00
d.	Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft (Rückzug vor Tagebucheintrag)	80.00
e.	Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft (Rückzug nach Tagebucheintrag)	200.00
f.	Gebühr für elektronische Grundbuch-Abfragen gemäss § 10a3 Abs. 2 lit. b der Verordnung über das EDV-Grundbuch	540.00

g.	Weitere Eintragungen und Verrichtungen im Grundbuchwesen, die in diesem Abschnitt nicht aufgezählt sind	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
8. Schiffsregister		
a.	Die Gebühren für die Eintragungen und Löschungen im Schiffsregister richten sich nach Art. 23 der Schiffsregisterverordnung vom 16. Juni 1986	
b.	Sofern die Errichtung einer Schiffsverschreibung in öffentlicher Urkunde verlangt wird, gilt hiefür sinngemäss § 14 Ziffer 5 Bst. a.	
§ 16a Gebühren für Viehverpfändungen		
a.	Vieverpfändungen, Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Verschreibungsprotokoll	50.00
b.	Vieverpfändungen, Mitteilungen, Löschungsermächtigungen	10.00
c.	Vieverpfändungen, Mitwirkung der Beauftragten für die Landwirtschaft	50.00
§ 16b Gebühren für Handlungen gemäss Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)		
a.	Erteilung von Bewilligungen für Fahrnisversteigerungen (EG OR 1,3)	100.00
b.	Durchführung von Versteigerungen gemäss EG OR	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
c.	Bewilligung für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung (EG OR 12)	100.00
d.	Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren durch Lagerhalter (EG OR 14)	100.00
§ 20 aufgehoben		
§ 22 Ziffer 1 aufgehoben		
§ 25 und § 25b bis 25e aufgehoben		

§ 25f Übergangsregelung für die Änderung vom 14. Dezember 2010

Für die bei Inkrafttreten der Änderung vom 14. Dezember 2010 hängigen Geschäfte richten sich die Gebühren nach der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Regelung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 14. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin